



# Hygieneplan für das Städtische Gymnasium Haan

Stand: Mittwoch, 19.08.2020 12:55

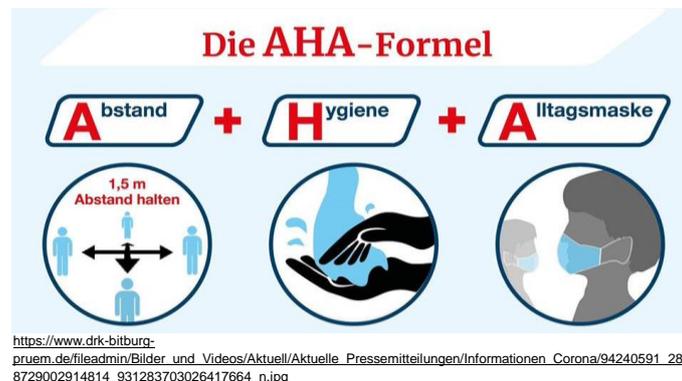


Dieser Hygieneplan<sup>1</sup> soll den täglichen Ablauf des Schulalltags unter den Bedingungen der Corona-Pandemie sichern. Oberstes Gebot ist die Gesundheit aller am Schulbetrieb Beteiligte. Der Hygieneplan richtet sich nach der aktuellen Corona-Verordnung des Landes NRW und ist angepasst an unseren Schulalltag und an die räumlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten des Außengeländes.

Der Hygieneplan funktioniert nur, wenn sich alle daran halten. Alle Schulleitungsmitglieder sowie alle Pädagoginnen und Pädagogen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen werden das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten regelmäßig unterrichtet.



1. **Personen mit Krankheitssymptomen** (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen das Schulgelände nicht betreten.  
Schülerinnen oder Schüler mit einer nachgewiesenen SARS-CoV-2 Infektion dürfen weder am Präsenzunterricht teilnehmen noch zu einer Prüfung mit Präsenzerfordernis zugelassen werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Kontaktpersonen der Kategorie I sind.

<sup>1</sup>Dieser Hygieneplan ist angelehnt an den Hygieneplan für Schulen in Rheinland-Pfalz gültig ab 1.8.2020 ([https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/4\\_Hygieneplan\\_Corona\\_Schulen\\_30.06.2020.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/4_Hygieneplan_Corona_Schulen_30.06.2020.pdf) Zugriff 29.07.2020) und Corona Ansteckungsfall /-verdacht in einer Schule allgemein (NRW) ([https://www.schulministerium.nrw.de/system/files?file=media/document/file/corona-verdacht-in-schule\\_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/system/files?file=media/document/file/corona-verdacht-in-schule_final.pdf) Zugriff 19.08.2020)

2. Bei **Auftreten von Covid 19- Symptomen während des Präsenzunterrichts** wird die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler isoliert (auf dem Schulgelände, nicht im Gebäude) und die Eltern werden informiert. Sollte die Symptomatik nicht auf eine andere Ursache zurückgeführt werden können, ist die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler vom Präsenzunterricht auszuschließen. Es ist zu veranlassen, dass der Schüler/ die Schülerin sich zur weiteren Abklärung mit dem Hausarzt zunächst telefonisch in Verbindung setzt. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Ein Transport mittels ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen. Die Schulleitung informiert umgehend das Gesundheitsamt. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, im Schulbüro zusammen mit den Sitzplänen/Kontaktpersonen gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten. Das Gesundheitsamt entscheidet über weitere Maßnahmen.
3. **Während des Präsenzunterrichts stellt sich durch Mitteilung des Gesundheitsamtes heraus, dass eine Schülerin/ein Schüler enge Kontaktperson eines bestätigten Falls ist.** Das mitteilende Gesundheitsamt wird in eigener Zuständigkeit die Maßnahmen veranlassen, die für den Betreffenden erforderlich sind. Dazu gehören die häusliche Quarantäne und das vorübergehende Schulbesuchsverbot. Bei Minderjährigen sind die Eltern zu kontaktieren und aufzufordern, für die notwendigen Maßnahmen Sorge zu tragen. Transport durch ÖPNV/Schülerverkehr ist zu vermeiden. Bei Abholung durch die Sorgeberechtigten, ist der Schüler/ die Schülerin bis zur Abholung getrennt unterzubringen.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 ADO hat die **Schulleitung** bzgl. der Punkte 2 und 3 den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde, das Gesundheitsamt sowie die örtliche Ordnungsbehörde über diese besonderen Vorkommnisse zu informieren.
5. Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Die Schule empfiehlt, dass eine Schülerin oder ein Schüler/eine Lehrerin oder ein Lehrer mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung des Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler/die Lehrerin oder der Lehrer wieder am Schulbetrieb teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
6. **Betretten des Schulgebäudes:** Eltern oder Gäste betreten das Gebäude nur nach vorheriger Anmeldung im Schulbüro. Adhoc-Besuche sind nicht möglich.
7. Auf **Körperkontakt** wie Umarmungen, Rangeleien und Händeschütteln wird verzichtet.
8. Alle achten auf eine gründliche **Händehygiene** (Händewaschen oder Händedesinfektion) und halten die **Husten- und Niesetikette** ein.

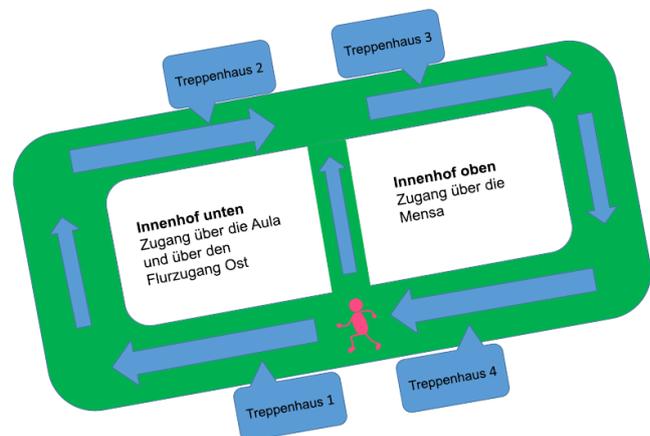
9. Personen, die keine **Mund-Nasen-Bedeckung** dabeihaben, dürfen das Schulgebäude nicht betreten. „An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann man vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten<sup>2</sup>. Über diese Ausnahmeregelungen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Bei schriftlichen Leistungsüberprüfungen, welche länger als 45 Minuten dauern, wird die Schulorganisation möglichst eine Raumorganisation schaffen, die unter Einhaltung des Abstandsgebots das Abnehmen der Maske ermöglicht. Dabei wird die Prioritätenreihenfolge eingehalten: Q2 vor Q1 vor EF vor 9 vor 8.

10. Auf dem gesamten Schulgelände und im Gebäude ist das **Abstandsgebot von 1,50 m** einzuhalten. Lediglich in den Unterrichtsräumen ist dieses aufgehoben. In allen anderen Räumen wie Aufenthaltsbereiche, Selbstlernzentrum, Mensa, Pausenhalle, Lehrerzimmer, Schulbüro, weitere Büros usw. ist dieses einzuhalten.

11. Im Gebäude gilt die **Einbahnregelung in G1/G2/O1-O3**. Im Erdgeschoss werden die Wege ausgewiesen. Jede Person bewegt sich (bis auf EG) im Uhrzeigersinn im Gebäude und nutzt bei Etagenwechsel das jeweils nächste Treppenhaus. In den Treppenhäusern und bei unvermeidbaren Begegnungen in den Fluren bewegen sich alle auf der rechten Seite. Alle Personen sollten mit Abstand hintereinander und auf keinen Fall nebeneinander gehen.



12. Die **WC-Räume** werden einzeln betreten. Im Wartebereich wird der notwendige Abstand eingehalten.

<sup>2</sup> Zitiert (mit zwei Ergänzungen) aus *Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021* MSB NRW 03.08.2020

13. **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
14. **Reinigung:** Die Räume werden täglich durch die Stadt Haan gründlich gereinigt. Desinfektionsmittel befinden sich in jedem Raum. Nach Unterrichtschluss werden die Räume aufgeräumt und ordentlich hinterlassen. Die Tische – auch der Lehrertisch – werden leergeräumt. Es wird nicht aufgestuhlt.
15. **Mensa und Pausenverkauf:** Der Mensabetrieb ist nach Jahrgängen getrennt unter Einhaltung des Abstandsgebots in der Wartezone möglich. Wegen der kaum einzuhaltenden Hygienevorschriften findet der Pausenverkauf nicht statt.
16. **Dokumentation und Nachverfolgung:** Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:
- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
  - Einhaltung fester Sitzordnungen und Dokumentation bei Änderung der Sitzordnung (auch bei kurzfristiger Änderung bei kooperativen Arbeitsformen oder in den Differenzierungsbereichen),
  - tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
  - Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
  - tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Schulbüro (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.
  - Archivierung der Dokumentationen mindestens vier Wochen lang im Schulbüro
17. **Sportunterricht:** Bis zu den Herbstferien findet der Sportunterricht im Freien statt. Kontaktsport ist zu vermeiden. Für die Nutzung der Umkleieräume wird ein eigenes Hygienekonzept entwickelt.
18. **Musikunterricht:** In geschlossenen Räumen wird auf das Singen und das Nutzen von Blasinstrumenten verzichtet. Für das Musizieren im Freien gilt die CoronaSchVO mit vergrößerten Mindestabständen und der regelmäßigen Reinigung der Instrumente.
19. **Corona-Warn-App:** Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die

Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

20. **Versetzte Zeiten für den Unterrichtsbeginn, das Unterrichtsende und die Pausenzeiten:** Die Schulorganisation richtet sich nach der geltenden Corona-Bestimmung des Landes NRW vom 12.07.2020.

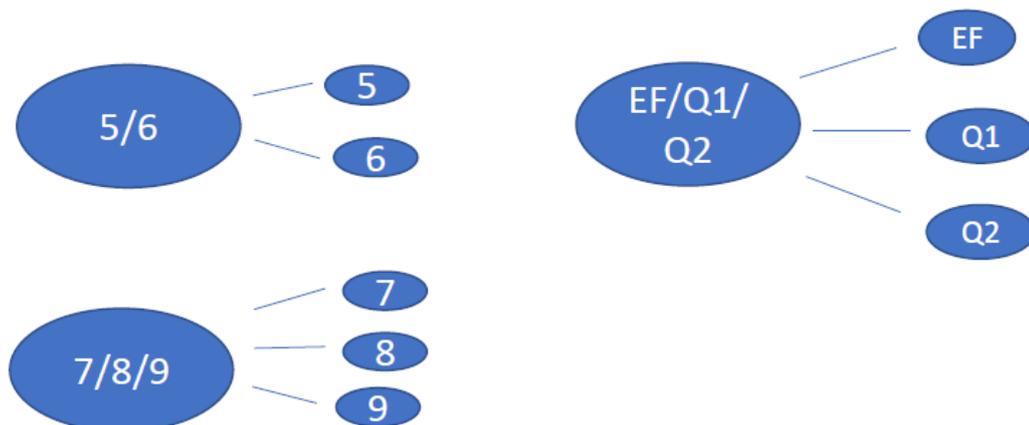
Die Einhaltung der „300-Personen-Regel“ wie das einzuhaltende Abstandsgebot verlangt von uns einen anderen Schulrhythmus. Die Umsetzung ist dem Stundenplan wie den Organisationsplänen unserer Schule zu entnehmen.

21. **Organisation des Unterrichtsbeginns am Morgen und nach den Pausen:**

Die Lehrkraft holt die betreffende Lerngruppe vom Schulhof bzw. vom zugewiesenen Pausenbereich ab. Kein Schüler betritt das Schulgebäude eigenständig.

Sollte sich ein Schüler verspäten, muss das Schulbüro telefonisch informiert werden, sodass der Schüler vom Eingang abgeholt werden kann.

22. **Einteilung der Kohorten:**



23. **Als Hygienebeauftragter** ist Dr. Andreas Kriekhaus, als stellvertretender Hygienebeauftragter ist Mario Quaas benannt. Verantwortlich für die Einhaltung des Hygieneplans ist die Schulleiterin Friederike v. Wisser, stellvertretend Frau Otten-Korthaus.

Haan, den 19.08.2020

Dr. Andreas Kriekhaus  
Friederike v. Wisser